

Allgemeine Informationen zu dem Altersversorgungssystem

Direktversicherung (betriebliche Altersversorgung) in Form einer smarten Rente (HR20, HR25)

Name, Anschrift und Rechtsform der Einrichtung

Name	Alte Leipziger Lebensversicherung auf Gegenseitigkeit
Anschrift	Alte Leipziger-Platz 1, 61440 Oberursel
E-Mail/Internet	leben@alte-leipziger.de/www.alte-leipziger.de
Telefon	06171 66-00
Telefax	06171 24434
Rechtsform	Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit
Sitz	Oberursel (Taunus)
Handelsregister	Amtsgericht Bad Homburg v.d.H. HRB 1583
Zulassung	Bundesrepublik Deutschland
Anwendbares Recht	Recht der Bundesrepublik Deutschland

Aufsichtsbehörde	Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) Bereich Versicherungen – Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn
Beschwerdestellen	Versicherungsombudsmann e.V., Postfach 08 06 32, 10006 Berlin Telefon 0800 3696000, Telefax 0800 3699000 E-Mail: beschwerde@versicherungsombudsmann.de

Leistungen, Wahlrecht und Garantielemente

Folgende Leistungen können versichert werden:

- bei Rentenbeginn lebenslange Altersrente oder eine einmalige Auszahlung
- bei Berufsunfähigkeit Beitragsbefreiung und gegebenenfalls Berufsunfähigkeitsrente
- bei Erwerbsminderung Beitragsbefreiung und gegebenenfalls Erwerbsminderungsrente
- im Todesfall vor Rentenbeginn:
 - Rente aus dem Vertragsguthabennach Rentenbeginn:
 - Zahlung der Rente bis zum Ablauf der RentengarantiezeitDie Todesfallleistung erbringen wir an die steuerlich zulässigen Hinterbliebenen.
Sind keine leistungsberechtigten Hinterbliebenen vorhanden, erhalten sonstige Erben gemeinsam höchstens ein einmaliges Sterbegeld in Höhe der gewöhnlichen Beerdigungskosten. Diese werden von der Aufsichtsbehörde nach § 150 Absatz 4 Versicherungsvertragsgesetz festgelegt und betragen derzeit 8.000 EUR.

Die Leistungen sind abhängig von der zugrunde liegenden Zusage des Arbeitgebers. Eine detaillierte Beschreibung der versicherten Leistungen, der Laufzeit des Vertrags sowie der Wahlrechte sind im Versicherungsschein sowie in den Bedingungen enthalten.

Die Garantien für die beschriebenen Leistungen beruhen auf den bei Abschluss der Versicherung vereinbarten Beiträgen. Für Erhöhungen im Rahmen der Dynamik, Zuzahlungen oder sonstige Änderungen des Beitrags ermitteln wir die Garantien zum jeweiligen Änderungszeitpunkt neu.

Die garantierten Leistungen (Altersrente oder einmalige Kapitalzahlung) gelten zum vereinbarten Rentenbeginn. Die Höhe der gesamten Altersrente richtet sich nach den bei Rentenbeginn geltenden Rechnungsgrundlagen, mindestens aber nach dem garantierten Rentenfaktor. Das bedeutet, dass aus dem gesamten Vertragsguthaben (inklusive Schlussüberschuss und Beteiligung an den Bewertungsreserven) eine Altersrente mit diesen Rechnungsgrundlagen gebildet wird.

Die Garantien für die weiteren Leistungen gelten bei Eintritt des Leistungsfalls.

Vertragsbedingungen

Die Beteiligten des Altersversorgungssystems sind in der Regel der Arbeitgeber als Versicherungsnehmer, die Arbeitnehmer als versicherte Personen sowie die Alte Leipziger Lebensversicherung a.G. als durchführende Einrichtung. Ausführliche Informationen zu den Rechten und Pflichten sind im Rahmenvertrag, im Versicherungsschein, in der Satzung, den Versicherungsbedingungen, den Bestimmungen und in den Allgemeinen Steuereinformationen geregelt.

Informationen über die Struktur des Anlageportfolios und zur Nachhaltigkeit

Die Beiträge und Überschüsse fließen in das Vertragsguthaben, das vor Rentenbeginn in der klassischen und der dynamischen Anlage angelegt wird. Das Vertragsguthaben wird automatisch so umgeschichtet, dass das Garantiekapital zu Rentenbeginn sichergestellt ist. Mit dem Umschichtungsverfahren werden gleichzeitig die Chancen des Kapitalmarktes genutzt.

Die klassische Anlage wird durch die Alte Leipziger Lebensversicherung a.G. gemanagt.

Die dynamische Anlage erfolgt derzeit im Fonds „AL GlobalDynamik“.

Die Berücksichtigung von Nachhaltigkeitskriterien ist für die Alte Leipziger ein wesentlicher Aspekt sowohl bei der Gestaltung ihrer Produkte als auch bei der Kapitalanlage.

Der gesonderte Teil „Informationen zu Nachhaltigkeitsaspekten“ enthält Informationen darüber, ob und wie

- Nachhaltigkeitsrisiken bei einzelnen Anlagen berücksichtigt werden und
- die Anlagen ökologische bzw. soziale Merkmale fördern oder eine nachhaltige Investition anstreben.

Die „Informationen zu Nachhaltigkeitsaspekten“ ergänzen diese Informationen.

Finanzielle, versicherungstechnische und sonstige Risiken

Die Risiken beziehen sich nur auf die Leistungen, die über die Garantien hinaus gehen.

Die smarte Rente verbindet die Vorteile zweier Anlagearten. Neben der besonders sicheren klassischen Anlage nutzt sie die Renditechancen der dynamischen Anlage. Damit verbunden ist aber auch das Risiko, eine geringere Wertentwicklung zu erzielen. Die Zusammensetzung der Kapitalanlage, die Anlageentscheidungen der Kapitalanlagemanager sowie die Entwicklung der Kapitalmärkte beeinflussen die Entwicklung der Versicherung. Je höher die Gewinnchancen sind, desto größer ist auch das Risiko, Verluste zu erleiden. Die Gesamtleistungen der Rentenversicherung hängen ganz entscheidend von der künftigen Entwicklung der Kapitalanlage ab. Eine Aussage darüber, wie sich die Kapitalanlage entwickeln wird, ist jedoch nicht möglich.

Ob und in welcher Höhe wir unsere Kunden an Überschüssen und Bewertungsreserven beteiligen, hängt von vielen Einflüssen ab. Diese können wir nicht vorhersehen und nur teilweise beeinflussen. Dies liegt unter anderem daran, dass Verträge in der Regel über eine lange Zeit laufen. Außerdem wissen wir nicht, wie sich in Zukunft die Kapitalmärkte entwickeln. Wichtig ist auch, wie sich das versicherte Risiko und die Kosten entwickeln.

Mechanismen zum Schutz der Anwartschaften

Zur Absicherung der Ansprüche aus der Versicherung besteht ein gesetzlicher Sicherungsfonds, der bei der Protektor Lebensversicherungs-AG, Wilhelmstraße 43 G, 10117 Berlin, www.protektor-ag.de, errichtet ist. Im Sicherungsfall wird die Aufsichtsbehörde die Verträge auf den Sicherungsfonds übertragen. Geschützt von dem Fonds sind die Ansprüche der Versicherungsnehmer, der Versicherten, der Bezugsberechtigten und sonstiger aus dem Versicherungsvertrag begünstigter Personen. Die Alte Leipziger Lebensversicherung a.G. gehört diesem Sicherungsfonds an.

Der Arbeitgeber steht nach § 1 Absatz 1 Satz 3 Betriebsrentengesetz für die Erfüllung der von ihm zugesagten Leistungen auch dann ein, wenn die Durchführung nicht unmittelbar über ihn erfolgt (Subsidiärhaftung).

Steuer- und sozialversicherungsrechtliche Behandlung der Versicherung

Die Leistungen sind im Versorgungsfall grundsätzlich steuerpflichtig und unterliegen in der Regel der Beitragspflicht in der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung.

Modalitäten bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses und Übertragung von Versorgungsanschaften

Nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses kann die Versorgung entweder privat vom (ehemaligen) Arbeitnehmer oder über einen neuen Arbeitgeber fortgesetzt werden. Die Fortsetzungsmöglichkeiten über einen neuen Arbeitgeber sind in § 4 Betriebsrentengesetz geregelt:

- Im Einvernehmen zwischen bisherigem und neuem Arbeitgeber sowie dem Arbeitnehmer kann der neue Arbeitgeber die bisherige Zusage übernehmen. Alternativ dazu ist auch die einvernehmliche Übertragung des Wertes der erworbenen Anwartschaft (sogenannter Übertragungswert) auf den neuen Arbeitgeber möglich. In diesem Fall erteilt der neue Arbeitgeber nach vollständiger Übertragung des Übertragungswertes eine neue, wertgleiche Zusage.
- Unter bestimmten Voraussetzungen kann der Arbeitnehmer vom bisherigen Arbeitgeber oder vom Versorgungsträger (zum Beispiel der Versicherung) die Übertragung des Übertragungswertes auf den neuen Arbeitgeber verlangen (sogenannter Übertragungsanspruch). Die Zustimmung des bisherigen Arbeitgebers ist nicht notwendig. Der Arbeitnehmer kann seinen Anspruch innerhalb eines Jahres nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses geltend machen.
- Die Durchführung der Übertragung des Übertragungswertes kann unter bestimmten Umständen im Rahmen des Übertragungsabkommens der Versicherer erfolgen, bei dem unter anderem auf Stornokosten oder erneute Abschlusskosten verzichtet wird.

Bei privater Fortsetzung der Versorgung haftet der ehemalige Arbeitgeber nur für den Teil der Versorgung, der während der Dauer des Arbeitsverhältnisses im Rahmen einer betrieblichen Altersversorgung entstanden ist. Für die nach Ausscheiden privat finanzierten Teile muss der ehemalige Arbeitgeber nicht eintreten.